

SATZUNGEN

der Stadt Neuenburg am Rhein über

- a) **die 4. Änderung des Bebauungsplans „Obere Riese“ im Stadtteil Zienken**
- b) **den Erlass örtlicher Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Obere Riese“ im Stadtteil Zienken**

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 22.07.2013

- a) die 4. Änderung des Bebauungsplans „Obere Riese“
- b) den Erlass örtlicher Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Obere Riese“

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 70 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 73)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55)

§ 1

Gegenstand der Änderung

- a) Gegenstand der 4. Änderung ist der Bebauungsplan „Obere Riese“ der Stadt Neuenburg am Rhein, genehmigt am 17.02.1966 in der Fassung der 3. Änderung für das Grundstück Flst. Nr. 1273/1 der Gemarkung Zienken.
- b) Gegenstand ist ferner der Erlass örtlicher Bauvorschriften für den festgesetzten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Obere Riese“.

§ 2

Inhalt der Änderung

- a) Nach Maßgabe der Begründung vom 22.07.2013 werden die bisherigen Bebauungsvorschriften für das Grundstück Flst. Nr. 1273/1 der Gemarkung Zienken in einigen Ziffern geändert. Die planungsrechtlichen Festsetzungen im Gestaltungsplan zur Geschossigkeit sowie Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl haben für dieses Grundstück keine Gültigkeit mehr und werden ersatzlos gestrichen.

Die nicht von der Änderung betroffenen, planungsrechtlichen Festsetzungen sowohl im Textteil als auch in der Planzeichnung (Gestaltungsplan sowie Bebauungsplan)

werden für das Grundstück Flst. Nr. 1273/1 der Gemarkung Zienken weiterhin übernommen.

- b) Gleichzeitig werden nach Maßgabe der Begründung vom 22.07.2013 für den festgesetzten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Obere Riese“ die örtlichen Bauvorschriften neu erlassen.

§ 3

Bestandteile der Änderung

- a) Die Bebauungsplanänderung besteht aus
den geänderten planungsrechtlichen
Festsetzungen für das Grundstück Flst. Nr. 1273/1 vom 22.07.2013
- b) Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus
den neu erlassenen örtlichen Bauvorschriften für den
festgesetzten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Obere Riese“ vom 22.07.2013
- Beigefügt ist die gemeinsame Begründung vom 22.07.2013

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer aufgrund von den in § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die 4. Änderung des Bebauungsplans „Obere Riese“ der Stadt Neuenburg am Rhein sowie die neu erlassenen örtlichen Bauvorschriften für den festgesetzten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Obere Riese“ treten mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Stadt Neuenburg am Rhein, den 22. Juli 2013



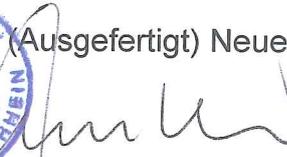
Der Bürgermeister
Joachim Schuster

h.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und der Erlass der örtlichen Bauvorschriften für den Gesamtbereich unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein übereinstimmen.



(Ausgefertigt) Neuenburg am Rhein, **30. JULI 2013**


Joachim Schuster
Bürgermeister

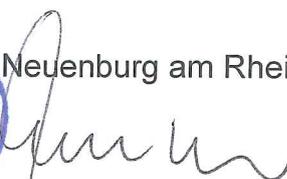
Bekannt gemacht entsprechend der Bekanntmachungssatzung durch das Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein ("Stadtzeitung") vom **02. AUG. 2013**.

Die Änderung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und der Erlass der örtlichen Bauvorschriften für den Gesamtbereich wurden damit am **02. AUG. 2013** rechtsverbindlich.

Entschädigungsansprüche gem. § 44 BauGB erlöschen am **31. Dez. 2016**.



Neuenburg am Rhein, **21. JAN. 2014**


Joachim Schuster
Bürgermeister